

Bußgeldkatalog für Radfahrer (Stand 01. August 2009)

Die nachfolgende Auflistung nennt die häufigsten Verstöße. Der Bußgeldkatalog und der Tatbestandskatalog der Polizei sieht weitere Tatbestände vor.

Bei geringfügigen Verstößen wird ein Verwarnungsgeld von € 10,00 verhängt, das erhöht werden kann. Bei schwerwiegenden Verstößen beträgt der Regelsatz die Hälfte der Geldbuße, die gegen einen Kraftfahrer verhängt wird. Punkteintragungen in das VZR erfolgen ab einem Bußgeld von € 40,00. Ein Fahrverbot kann gegen einen Radfahrer nicht verhängt werden.

Verstoß	Regelbußgeld	bei Behinderung Dritter	bei Gefährdung Dritter	bei Unfall
Sie fahren:				
nicht auf der vorhandenen Schutzstreifenmarkierung (Rechtsfahrgebot)	€ 10,00	€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00
nicht auf dem vorhandenen Radweg/ Radfahrerstreifen	€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00	€ 30,00
auf dem Radweg in nicht zugelassener Richtung	€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00	€ 30,00
nebeneinander/durcheinander		€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00
freihändig bzw. hängen sich an ein fahrendes Fahrzeug	€ 5,00			
und benutzen ein Mobiltelefon	€ 25,00			
ein Fahrrad, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt ist	€ 10,00			
auf dem gemeinsamen Rad- und Fußweg, ohne Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen	€ 10,00	€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00
nicht auf dem vorgeschriebenen Sonderweg	€ 5,00			
entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung auf der Straße, Zeichen 267 (z. B. Einbahnstraße)	€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00	€ 30,00
im Fußgängerbereich (Fußgängerzone)	€ 10,00	€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00
im Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen ist und gefährden einen Fußgänger			€ 20,00	
im Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen ist und gefährden einen Fußgänger			€ 25,00	
in einem Verkehrsbereich, der gesperrt ist, Zeichen 250 und 254	€ 10,00	€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00

Sie biegen ab:				
und bleiben nicht auf der rechten Seite eines in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuges	€ 10,00			
und steigen nicht ab, obwohl es die Verkehrslage erfordert	€ 10,00			
ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzuzeigen	€ 10,00			
Sie befördern:				
ein Kind ohne Kindersitz	€ 5,00			
Personen über 7 Jahre auf dem Gepäckträger	€ 5,00			
Sie missachten:				
das Haltegebot bzw. Zeichen des Polizisten	€ 25,00			
Sie missachten das Rotlicht einer Ampel:				
als Radfahrer das Rotlicht der Ampel für Fußgänger	€ 45,00 + 1 Punkt			
das Rotlicht einer Ampel	€ 45,00 + 1 Punkt		€ 100,00 + 1 Punkt	€ 120,00 + 1 Punkt
das Rotlicht einer Ampel, das länger als eine Sekunde rot war	€ 100,00 + 1 Punkt		€ 160,00 + 1 Punkt	€ 180,00 + 1 Punkt
Defekt/ Fehlen:				
der Beleuchtung	€ 10,00		€ 20,00	€ 25,00
Nichtbenutzung der Beleuchtung, obwohl es die Sichtverhältnisse erfordern	€ 10,00		€ 15,00	€ 35,00
Reflektoren	€ 10,00			
Klingel	€ 10,00			
Bremsen	€ 10,00			

Ein Sonderproblem ist das **Radfahren unter Alkoholeinwirkung:**

Wer mit dem Rad unterwegs ist, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, sein Fahrrad sicher zu führen, wird wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss hierfür nicht eingetreten sein. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Radfahrer ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 Promille nicht mehr in der Lage ist, sein Rad sicher zu führen (absolute Fahruntüchtigkeit). Wird diese BAK erreicht, ist der Straftatbestand verwirkt. Unterhalb von 1,6 Promille müssen noch weitere Umstände hinzukommen, die insbesondere in einem alkoholtypischen Fahrverhalten liegen können (z.B. Fahren von Schlangenlinien, grundloses Abkommen von der Fahrbahn etc.). Ferner ordnet die Führerscheinebehörde bei Erreichen der BAK von 1,6 Promille **auch** bei Radfahrern die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) an, da es sich bei einem Fahrrad auch um ein Fahrzeug im Sinne der StVO handelt.